

58. Was ist unter dem Teile der Anlage zu verstehen, von dessen Ausführung an die dreijährige Verjährungsfrist des § 31 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 zu laufen beginnt?

V. Zivilsenat. Ur. v. 11. Januar 1899 i. S. D. (Rl.) w. preuß. Eisenbahnfiskus (Bekl.). Rep. V. 237/98.

- I. Landgericht Königsberg.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Das der Klägerin gehörende Rittergut B. wurde von der 1889 dem Verkehr eröffneten Eisenbahn Königsberg-Sabiau durchschnitten. In den Jahren 1895 und 1896 hatte der Eisenbahnfiskus an noch anderen als den in dem Enteignungsverfahren vorgesehenen Stellen auf der Bahn Schneeschutzdämme angelegt, durch die infolge der Schneeanhäufungen längs derselben das klägerische Restgrundstück nach den Klagebehauptungen in seinem Werte gemindert war. Die Klägerin erhob Anspruch auf Zahlung einer Nachtragsentschädigung von 2421,04 *M.*, wurde aber in beiden vorderen Instanzen abgewiesen. Ihre Revision ist zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Soweit der erhobene Entschädigungsanspruch auf solche nachteilige Folgen der Enteignung gegründet ist, welche erst nach dem Termine zur Feststellung der Entschädigung für das klägerische Restgrundstück hervorgetreten sind, muß mit dem Berufungsgerichte angenommen werden, daß dessen Geltendmachung durch Verjährung ausgeschlossen ist. Denn nach § 31 des preußischen Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 sind alle persönlichen Ansprüche gegen einen Unternehmer wegen nachteiliger Folgen der Enteignung mit dem Ablaufe von drei Jahren nach der Ausführung der Anlage ausgeschlossen, gleichgültig wann dieselben entstanden oder erkennbar geworden sind. Daß im Sinne dieser Vorschrift unter der Anlage, von deren Ausführung die Verjährungsfrist zu laufen beginnt, bei Eisenbahnunternehmungen die Bahnanlage als eine zur allgemeinen Benutzung dienende öffentliche Straße, und nicht einzelne zu deren Betriebe von der Eisenbahnverwaltung auf der Bahnanlage für erforderlich gehaltene Anlagen zu verstehen sind, und daß die Bahn, bezw. der das Grundstück des Entschädigungsberechtigten einschließende Teil derselben mit der Eröffnung des Verkehrs auf ihr für ausgeführt anzusehen ist, ergeben Wortlaut und Entstehungsgeschichte des Enteignungsgesetzes.

Das Gesetz unterscheidet an verschiedenen Stellen zwischen der Anlage und den ihr dienenden Anlagen. Diese Unterscheidung tritt besonders in dem vom Enteignungsrechte bei der Anlage von Eisenbahnen handelnden § 23 hervor, der sich in der Gegenüberstellung der Anlage der Bahn und der zu deren Ausführung und Betrieb erforderlichen Anlagen an den § 8 des preußischen Gesetzes über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838 anschließt. Indem nun das Enteignungsgesetz, wie im § 23, so auch im § 31 von der Anlage in der Einzahl spricht, wird in Bezug auf Eisenbahnunternehmungen zum Ausdruck gebracht, daß unter der Anlage im § 31 dasselbe zu verstehen ist, wie unter der Anlage im § 23, die Bahnanlage, und nicht auch die sonstigen Anlagen, welche nach der Vollendung der Bahn von der Bahnverwaltung ausgeführt worden sind, wie die hier in Rede stehenden Schneeschutzsäune. Als spätester Zeitpunkt der Ausführung der Bahnanlage ist nach dem § 23 Ziff. 3 des Enteignungsgesetzes und dem § 22 des Gesetzes über die Eisenbahnunternehmungen die Betriebsöffnung anzusehen, von der ab also jedenfalls die dreijährige

Verjährungsfrist für die nachträglichen Entschädigungsansprüche zu laufen beginnt. Zu diesem Auslegungsergebnisse führen auch die Vorarbeiten des Enteignungsgesetzes. In dasselbe ist der § 31 zu dem Zwecke eingefügt worden, um noch ausnahmsweise dem Grundeigentümer die Liquidation eines nach der Festsetzung der Enteignungsentuschädigung hervorgetretenen Schadens binnen drei Jahren zu ermöglichen. Der Fristenlauf sollte nach der Regierungsvorlage mit der Besitzeinweisung, nach den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses mit der Enteignungserklärung, einem vor der Ausführung der Anlage liegenden Termine, beginnen. An die Stelle der Enteignungserklärung ist mit Rücksicht auf die oft mehrjährige Dauer größerer Anlagen vom Herrenhause nach Ablehnung von Anträgen, welche die Frist mit der Vollenbung der ganzen Anlage oder mit der Erkennbarkeit der nachteiligen Folgen beginnen lassen wollten, die Ausführung des Teiles der Anlage gesetzt worden, welcher die Benachteiligung herbeigeführt hat. Demgemäß können Teile der Gesamtanlage, die nach der Betriebseröffnung einer Bahn im Interesse des Verkehrs notwendig geworden sind, mögen sie auch Bestandteile der Gesamtanlage sein, niemals den Teil der Anlage bilden, von dessen Ausführung der § 31 den Lauf der Verjährungsfrist beginnen läßt. Der gegen diese Ausführungen des Berufungsgerichtes gerichtete Revisionsangriff ist mithin nicht begründet. Übrigens hat der angeführte § 31 in den vom Berufungsgericht angezogenen früheren Entscheidungen des Reichsgerichtes die gleiche Auslegung, wie hier, gefunden. Wenn die Revision gegen diese Auslegung geltend macht, daß nach ihr der Anspruch der Klägerin auf nachträgliche Entschädigung für den durch die Schneeschutzsäune veranlaßten Schaden bereits verjährt gewesen wäre, bevor der Schaden entstanden war, und daß der Unternehmer in der Lage wäre, alle Nachforderungen ablehnen zu dürfen, wenn er nur die Ausführung schadenbringender Einzelheiten seiner Gesamtanlage um mehr als drei Jahre nach der Betriebseröffnung zurückstellte, so ist dabei übersehen, daß sich der § 31 nur auf Schäden bezieht, welche die Folge der Enteignung und durch diese verursacht, wenn auch erst später hervorgetreten sind, was die Klägerin in Bezug auf den ihr zugefügten Schaden behauptet, und daß ferner die Entschädigungsansprüche, die nicht aus der Enteignung eines Grundstückes, sondern aus der Verwaltung der Bahnanlage erwachsen sind, der Verjährungsfrist des

§ 31 nicht unterliegen. Entschädigungsansprüche aus solchen Anlagen werden mithin durch diese Vorschrift weder ausgeschlossen, noch ungünstigeren als den allgemeinen Verjährungsbedingungen unterstellt. . . .